

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ubstadt-Weiher, in der Mehrzweckhalle Ubstadt, am Dienstag, dem 17.11.2020.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung des Gemeinderates folgende Beschlüsse getroffen.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:13 Uhr

Öffentlicher Teil

1 Vorstellung des Haushaltsplanentwurfs 2021 der Gemeinde Ubstadt-Weiher sowie der Eigenbetriebe "Pflegeheim", "Freizeitzentrum Hardtsee", "Abwasserbeseitigung" und "Wasserwerk" Vorlage: VÖ/135/2020

Der Gemeinderat nimmt die Haushaltsrede und den Terminplan zur Kenntnis.

2 Übersicht über verschiedene Steuern, Gebühren und Entgelte 2021 der Gemeinde Ubstadt-Weiher Vorlage: VÖ/128/2020

1. Der Gemeinderat nimmt die dargestellte Übersicht zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Grundsteuer nicht zu erhöhen.
3. Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung der Betreuungsentgelte in den Seniorenwohnungen wie folgt zu:

a) Betreuungsentgelt Einzelpersonen	45,00 €/Monat
(bisher: 44 €/Monat)	
b) Betreuungsentgelt Ehepaare/Lebensgemeinschaften	64,50 €/Monat
(bisher: 63 €/Monat)	
4. Die Kalkulation der Gebühren für Wasser und Abwasser, die Neuberechnung der Abwasserbeiträge im Rahmen der Globalberechnung sowie ein Vorschlag für die Erhöhung der Hardtsee-Entgelte werden in der Sitzung im Detail dargestellt.

3 Gebühren und Entgelte 2021 - Wasserzins; Festsetzung der Gebühren zum 01.01.2021 Vorlage: VÖ/129/2020

1. Der Wasserzins für den Bezug von Frischwasser bleibt unverändert bei **1,68 € / cbm (netto)** bzw. 1,80 €/cbm (brutto). Zur Anwendung kommt ab 01.01.2021 voraussichtlich der ermäßigte Steuersatz von 7 %.

2. Die Grundgebühr beträgt weiterhin **35,28 €/Jahr (netto)** bzw. 37,75 €/ Jahr (brutto). Zur Anwendung kommt ab 01.0.2021 voraussichtlich der ermäßigte Steuersatz von 7 %.
3. Der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 (einjähriger Bemessungs-/Kalkulationszeitraum 2021) laut Anlage 1 wird zugestimmt. Die Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen aus Vorjahren werden – wie in Anlage 2 dargestellt – in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 eingestellt. Soweit Verrechnungen von Kostenüberdeckungen mit Kostenunterdeckungen vorgenommen wurden, wird diesen zugestimmt. Solche sind in der Kalkulation 2021 nicht eingestellt.

4 Gebühren und Entgelte 2021 - Abwassergebühren; Festsetzung der Gebühren zum 01.01.2021 Vorlage: VÖ/130/2020

1. Die Schmutzwassergebühr bleibt unverändert bei 3,12 €/cbm.
2. Die Niederschlagswassergebühr bleibt unverändert bei 0,50 €/qm.
3. Der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 (einjähriger Bemessungs-/Kalkulationszeitraum 2021) laut Anlage 1 wird zugestimmt. Die Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen aus Vorjahren werden wie in Anlage 2 dargestellt – in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 eingestellt. Soweit Verrechnungen von Kostenüberdeckungen mit Kostenunterdeckungen vorgenommen wurden, wird diesen zugestimmt. Demnach wird bei der Schmutzwassergebühr eine Kostenüberdeckung in Höhe von 60.000 € und bei der Niederschlagswassergebühr eine Kostenüberdeckung in Höhe von 51.275,74 € kalkulatorisch mitberücksichtigt.

5 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung, Satzungsbeschluss und Beschlussfassung Globalberechnung Abwasser Vorlage: VÖ/131/2020

I. Satzung

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung.

II. Globalberechnung

1. Der Globalberechnung der Allevo Kommunalberatung vom 04.09.2020 für die Abwasserbeseitigung wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Beitragssätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Beiträge für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung.

Die Globalberechnung für den Kanal- und Klärbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf einen Zeitraum bis einschließlich des Jahres 2030 ausgerichtet.

2. Flächenseite
 - a. Die Gemeinde wählt als Beitragsmaßstab für den Abwasserbereich den Maßstab der zulässigen Geschossfläche.

- b. Sämtliche Unterlagen zur Flächenseite haben bei der Beratung vorgelegen. Die Richtigkeit der Flächenübertragungen anhand von Bebauungsplänen und sonstigen Unterlagen in die Globalberechnung wird festgestellt. Insbesondere den Ausführungen zur Geschossbestimmung in Ziffer 10.3 der Erläuterungen wird ausdrücklich zugestimmt.
- c. Die Deckungsgleichheit zwischen Klärwerkskapazitäten und in die Globalberechnung eingestellten Flächen wird, wie in den Erläuterungen in Ziffer 11 dargestellt, hiermit festgestellt.
- d. Die Zukunftsflächen, für die noch keine Bebauungspläne aufgestellt wurden, sind in den Flächenberechnungen und Flächendarstellungen der Globalberechnung mit prognostischen Angaben über die zu erwartende Größe und Ausdehnung, Baucharakter und Bauleitzielen wie Geschossflächenzahlen und Geschosshöhen und Straßenflächen enthalten. Es wird den in der Globalberechnung gemachten Prognoseaussagen ausdrücklich zugestimmt.
In Abweichung vom Flächennutzungsplan werden weitere Flächen (Ü-Flächen) in die Globalberechnung aufgenommen. Diese wurden erörtert und dem Vorschlag wird zugestimmt.
Bei den Neubaugebieten werden bei Wohngebieten 17,5 % der Bruttofläche als Straßenflächen in Abzug gebracht.

3. Kostenseite

- a. Aus den Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan, allgemeiner Entwässerungsplan, Regenentlastungskonzept etc. ergeben sich für die Zukunft der öffentlichen Einrichtung Konsequenzen in Form von geplanten Kosten. Die in die Globalberechnung eingestellten Zukunftskosten wurden einschließlich der 2,2 %-igen Preissteigerungsrate pro Jahr bei der Abwasserbeseitigung (inkl. MwSt) beraten. Den hierüber gemachten Prognosen wird zugestimmt, ebenso dem Umfang der berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter. Die Frage von künftigen Zuweisungen und Zuschüssen, wurde anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien prognostiziert.
- b. Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Straßenflächen wird in den Beitrag einbezogen. Dieser Leitungsabschnitt soll Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung sein.
- c. Die Regenbecken und die Zuleitungssammler werden, wie in der Globalberechnung dargestellt, dem Kanalbereich zugeordnet.

4. Abzugskapitalien

- a. Das öffentliche Interesse wird, wie in der Globalberechnung berücksichtigt, auf **5 %** festgesetzt.
- b. Der Pflichtgebührenfinanzierungsanteil wird mit **5 %** berücksichtigt.
- c. Der Straßenentwässerungsanteil für Mischwasserkanäle wird nach der kostenorientierten Berechnungsmethode unter Bezugnahme auf das Vedewa-Modell auf **25 %** der maßgebenden Kosten festgesetzt.
Für den Bereich des modifizierten Mischsystems werden beim modifizierten Mischwasserkanal und beim modifizierten Zuleitungssammler (Ableitung von Schmutzwasser der Grundstücke, Regenwasser der Straße und Regenwasser der Hoffläche) **28,6 %** für die Straßenentwässerung berücksichtigt.

Der Gemeinderat entscheidet sich dafür, den Satz für die Straßenentwässerung von Mischwasserkanälen auf Regenüberlaufbecken (MW) und Sammler (MW) zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht. Der Anteil der Straßenentwässerung bei Regenüberlaufbecken und Sammlern wird deshalb ebenfalls auf **25 %** festgesetzt.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sollen **50 %** Straßenentwässerungsanteil abgezogen werden.

Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlage wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit **5 %** pauschaliert.

5. Den in der Globalberechnung enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 15) wird ausdrücklich zugestimmt.
6. Die Beiträge der Gemeinde Ubstadt-Weiher werden als Auswirkung der Globalberechnung in der Abwassersatzung wie folgt geändert:
 - für den öffentl. Abwasserkanal **11,42 €/m² zulässige Geschossfläche**
 - für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks **4,89 €/m² zulässige Geschossfläche**

Weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten

6 Anpassung der Entgelte für das Freizeitzentrum Hardtsee Vorlage: VÖ/127/2020

Der Gemeinderat stimmt zu, die Entgelte für das Freizeitzentrum Hardtsee ab 01.01.2021 entsprechend dem beigelegten Vorschlag anzupassen.

Vorschlag zur Anpassung Entgeltordnung für das Freizeitzentrum Hardtsee

Alle Preise verstehen sich als privatrechtliche Entgelte, gültig ab 01.01.2021



1. Eintrittspreise (Personengebühr)

Erwachsene:	Tageskarte	2,50 €	4,00 €
	Abendkarte, ab 17.00 Uhr	2,00 €	entfällt
	Zehnerkarte	30,00 €	entfällt
	Jahreskarte	50,00 €	55,00 €
	Jahreskarte, Erwerb bis 31.03. ¹³⁾	40,00 €	45,00 €
Kinder / Ermäßigte ¹⁾:	Tageskarte	2,00 €	2,50 €
	Abendkarte, ab 17.00 Uhr	1,00 €	entfällt
	Zehnerkarte	12,50 €	entfällt
	Jahreskarte	25,00 €	30,00 €
	Jahreskarte, Erwerb bis 31.03. ¹³⁾	20,00 €	25,00 €
Jahresfamilienkarten ²⁾:	Jahresfamilienkarte	85,00 €	95,00 €
	Jahresfamilienkarte mit Landes-Familienpass	75,00 €	85,00 €
	Jahresfamilienkarte, Erwerb bis 31.03. ¹³⁾	60,00 €	70,00 €
	Jahresfamilienkarte mit Landes-Familienpass, Erwerb bis 31.03. ¹³⁾	50,00 €	60,00 €

2. Wassersport ³⁾:

Tageskarte	4,00 €
Zehnerkarte	30,00 € entfällt
Jahreskarte	65,00 €
Jahreskarte, Erwerb bis 31.03. ¹³⁾	45,00 €

Finanziell schwachgestellte Einwohner und Familien der Gemeinde Ubstadt-Weiher können auf Antrag bei der Gemeinde eine kostenlose Jahreskarte erhalten. Maßgebend sind die jeweiligen Bedarfssätze der Grundsicherung für Arbeitslose (SGB II) bzw. die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsunfähigkeit (SGB XII).

Für alle oben genannten Eintrittskarten wird bei Verlust kein Ersatz geleistet.

Jahreskarten sind nicht übertragbar, Ermäßigungen nur gegen entsprechende Nachweise.

Inhaber aller Jahreskarten für das Freizeitzentrum Hardtsee können über eine zusätzliche Gebühr vergünstigte Jahreskarten für das Hallenbad Ubstadt-Weiher erhalten (Kombiticket).

3. Sonstiges

Nutzung der Warmduschen, pro Duschvorgang	0,20 €
Waschmaschine, pro Waschgang	2,00 €
Trockner, pro Trockengang	2,00 €

4. Dauercamping ⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾¹⁴⁾

Stellplatz	825,00 €	860,00 €
Stellplatz Kategorie B ¹²⁾	907,50 €	945,00 €
Zweite Einfahrts- und Parkplakette, pro Jahr	25,00 €	
Dritte Einfahrts- und Parkplakette, pro Jahr (Boote ¹⁴⁾)	50,00 €	
Stromanschluss pro Jahr	25,00 €	
Nebenkosten Vorausleistung ⁶⁾	50,00 €	
Leihentgelt Campingplatzschlüssel ⁷⁾	30,00 €	
Campingplatzschlüssel bei Verlust	30,00 €	

5. Saisoncamping ⁸⁾¹⁴⁾

Saisonplatz Mai bis Oktober	1.100,00 €	1.150,00 €
Saisonplatz November bis April	550,00 €	570,00 €
Kaution für Tor- und Schrankenschlüssel	25,00 €	
Stromanschluss pro Jahr	25,00 €	

Der Gemeinderat stimmt folgenden Auftragsvergaben zu:

1. Trockenbauarbeiten (Wände) an die Fa. Ullrich & Schön GmbH, Fellbach zum Angebotspreis von 139.301,64 €.
2. Dachabdichtungsarbeiten an die Fa. Holl Flachdachbach GmbH & Co.KG, Lingenfeld zum Angebotspreis von 66.154,96 €.
3. Gerüstbauarbeiten an die Fa. Paul Becker GmbH, Denzlingen zum Angebotspreis von 27.587,32 €.
4. Verglasungsarbeiten (Brückenbauwerk) an die Fa. Hefi GmbH, Talheim zum Angebotspreis von 614.704,62 €.

8 Schulbusverbindung Weiher-Forst-Hambrücken Vorlage: VÖ/132/2020

Der Gemeinderat stimmt der auf zwei Jahre befristeten Kostenbeteiligung der Gemeinde an einer neu einzurichtenden Schulbusverbindung Weiher-Forst-Hambrücken zu.

9 Bundesverkehrswegeplan/Generalverkehrsplan Baden-Württemberg Vorlage: VÖ/133/2020

1. Der Gemeinderat beschließt folgende Stellungnahme zum Scoping-Verfahren für die B 35, Ortsumfahrung Bruchsal-Ost.
2. Der Gemeinderat beschließt, gegenüber der Landesregierung die Forderung nach einer Verkehrsentlastung der Landesstraße 554 in den Ortsdurchfahrten von Ubstadt und Kraichtal zu erheben gemäß dem Wortlaut beigefügter Resolution.

Resolution

den 17./25.November 2020

*An die Landesregierung Baden-Württemberg
Herrn Verkehrsminister
Winfried Hermann MdL
Haus der Abgeordneten
Konrad-Adenauer-Str. 12
70173 Stuttgart*

Forderung nach einer Verkehrsentlastung der Landesstraße L 554 in den Ortsdurchfahrten von Kraichtal und Ubstadt-Weiher

*Sehr geehrter Herr Minister Hermann,
mit zuletzt gezählten mehr als 19.500 Fahrzeugen täglich, darunter mehr als 700 LKW,
ist eine Belastungsgrenze unserer Anwohner in den verschiedenen Ortsteilen unserer
beider Gemeinden erreicht.*

*Wir fordern deshalb die Landesregierung auf, in die Fortschreibung des
Landesverkehrsplanes den Bau einer Entlastungsstraße zwischen L 554 und B 35
aufzunehmen.*

*Die Konzeption dieser Entlastungsstraße war bis zur Einstellung der Planung an der B
35 Ost in den 90er Jahren fester Bestandteil der Landesstraßenplanung und sollte von
der L554 im Bereich zwischen Münzesheim und Unteröwisheim als eine sogenannte*

Querspange zur geplanten B 35-Ostumfahrung dienen. Nachdem die Weiterplanung der B 35 Ost zunächst nicht weiterverfolgt wurde, wurde leider auch die Planung der **Querspange** aufgegeben.

Der Westteil der B 35 wurde von 1995-2002 realisiert mit der Folge, dass der Verkehr auf der B3 und L554 durch Ubstadt und Kraichtal seither stetig zunimmt.

Wir fordern ausdrücklich, dass im Zuge der derzeit stattfindenden Planung der B 35 für eine Ortsumfahrung von Bruchsal die Variante 1B, Ostumfahrung mit langem Tunnel (ab B 3), zum Tragen kommt. Sollte dies der Fall sein, wäre die seinerzeitige Planung seitens des Landes für eine Entlastungsstraße als Verbindungsachse zwischen der L 554 und der B 35 Ost wieder aufzunehmen. Sollte sich im Zuge der B 35 Planung eine andere Variante ergeben, wäre die Planung einer Entlastungsstraße zwischen L 554 und B 35 im Landesverkehrsplan ebenfalls vorzusehen.

Diese Forderung hat der Gemeinderat der Stadt Kraichtal am 25.11. 2020 und der Gemeinde Ubstadt-Weiher am 17.11. 2020 zugestimmt.

Für die Stadt Kraichtal:

Ulrich Hintermayer, Bürgermeister

Für die Gemeinde Ubstadt-Weiher:

Tony Löffler, Bürgermeister

10 Landtagswahl am 14. März 2021

Vorlage: VÖ/136/2020

11 Coronabedingte Anpassung der Umlage für den Zweckverband Musik- und Kunstschule Bruchsal

Vorlage: VÖ/124/2020

Der Gemeinderat beschließt, den coronabedingten Fehlbetrag der Musik- und Kunstschule durch eine Erhöhung der Umlagezahlung für Ubstadt-Weiher von 30.224,- € im Haushaltsjahr 2020 auszugleichen und genehmigt eine entsprechende überplanmäßige Ausgabe wie im Haushaltsvermerk dargestellt.

12 Resolution 2030 - Agenda für nachhaltige Entwicklung, Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene

- Unterzeichnung einer Musterresolution

Vorlage: VÖ/126/2020

Der Gemeinderat stimmt dem Beitritt der Gemeinde Ubstadt-Weiher zur Agenda für nachhaltige Entwicklung sowie der Unterzeichnung der Musterresolution des Landkreises zur Agenda der Sustainable Development Goals (SDGs) 2030 der Vereinten Nationen zu.

13 Neuer Fischereipachtvertrag für den Hardtsee

Vorlage: VÖ/125/2020

Der Gemeinderat stimmt zu, dass das Fischereirecht für den Hardtsee Ubstadt-Weiher gemäß dem mit der Fischereibehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe

und dem Verein abgestimmten Vertragsentwurf für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2032 weiterhin an den Verein für Fischerei und Gewässerschutz Ubstadt-Weiher e.V. verpachtet wird.